jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/16 86/04/0133

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37 impl;
AVG §39 Abs2 impl;
GewO 1973 §1 Abs2;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Es wäre Sache des Bf gewesen, im Rahmen der ihn auch im Verwaltungsstrafverfahren treffenden Mitwirkungspflicht durch ein entsprechendes, mit Beweisen belegtes Vorbringen im Verwaltungsstrafverfahren die mangelnde Gewinnabsicht trotz Rechnungslegung darzutun (Hinweis E 26.6.1959, 2496/56, VwSlg 5007 A/1959, E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). Das nur im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstattete diesbezügliche Vorbringen vermag im Hinblick auf das hier gemäß § 41 Abs 1 VwGG geltende Neuerungsverbot ein solches Vorbringen im Verwaltungsstrafverfahren nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040133.X02

Im RIS seit

16.12.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at